

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

12

Französisches internationales Konkursrecht –
Neue Tendenzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung
der Cour de cassation

Prof. Dr. Witz und Britta Zierau, Saarbrücken · 929

Jahresbericht des französischen Wettbewerbsrates für 1988

Dr. Lob, Frankfurt a. M. · 936

UN-Kaufrechtsübereinkommen im deutsch-italienischen
Rechtsverkehr · *Rechtsanwalt Dr. Asam, München · 942*

Produkthaftpflicht in der Luftfahrt – Der ausländische
Kläger vor US-amerikanischen Gerichten

Prof. Dr. Gjemulla und Thomas Wenzler, Köln · 946

Die Rechtsanwaltskosten in der Provinz Ontario, Kanada

Rechtsanwalt Milde-Büttcher, Hamburg · 951

Gerichtsstandsvereinbarungen nach türkischem Recht

Dr. Krüger, Köln, und Prof. Dr. Nomer, Istanbul · 953

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Staatsimmunität

Klaus Peter Berger, LL. M. (Virginia), Köln · 956

Freiheiten und Risiken im heutigen Patentschutzsystem
in der Europäischen Gemeinschaft

Patentanwalt Dr. Redies, Düsseldorf · 958

Bilanz und Konzernabschluß in Spanien

Regierungsdirektor Dr. Selling, Bonn · 965

Gesetzentwurf zur US-Quellensteuer

*Rechtsanwalt und Notar Stolz, Gelsenkirchen, und
Rechtsreferendar Rotberg, Washington, D. C. · 983*

Verwendungseigenverbrauch: Gemischt-genutzter Pkw

Dr. Spetzler, Gilching · 1001

ISSN 0340-7926 · 35. Jahrgang · Dezember 1989 · Seiten 929–1016

hoch angesetzten Aufgreifkriterien zu einer eingeschränkten Fallzahl führen müssen. Sicherlich ist es aus wettbewerbstheoretischen Gründen sinnvoll, die Anwendungspraxis auf Kernbereiche zu beschränken, in denen die Prognose wettbewerbsgefährdender Strukturen hinreichend abgestützt ist. Insofern sind die Aufgreifkriterien der französischen Fusionskontrolle durchaus gutzuheißen. Die Politisierung der französischen Fusionskontrolle führt jedoch zu Schwächen, die in der Anwendung des alten französischen Kartellrechts deutlich zu Tage traten und die mit ein Grund für die Novellen von 1985 und 1986 waren. Unseres Erachtens spricht nichts dagegen, die wettbewerbliche und allgemeinpolitische Beurteilung von Fusionen deutlich zu trennen. Eine wettbewerbliche Beurteilung durch den Wettbewerbsrat mit eigener Entscheidungskompetenz⁶⁶, korrigierbar durch eine Ministererlaubnis, wäre ein durchaus überlegenes Modell⁶⁷.

IV. Gutachten zu allgemeinen Wettbewerbsfragen

Neben Gutachten bei Unternehmenszusammenschlüssen und Entflechtungen kann der Wettbewerbsrat Gutachten nach Art. 1, 5, 6 und 26 WVO abgeben⁶⁸. In diesen Fällen spielt der Wettbewerbsrat das „wettbewerbliche Gewissen“ Frankreichs.

Diese Aufgabe wird im letzten Abschnitt kurz behandelt werden.

Nach Art. 6 WVO ist der Wettbewerbsrat von der Regierung bei Verordnungsentwürfen zu konsultieren, die neu bewirken, daß

- die Ausübung eines Berufs oder der Zugang zu einem Markt quantitativ beschränkt wird,
- Ausschließlichkeitsrechte in bestimmten Gebieten geschaffen werden,
- einheitliche Praktiken bei Preisen oder Lieferbedingungen vorgeschrieben werden.

Im Jahr 1988 hat der Wettbewerbsrat ein Gutachten zu einer geplanten Verordnung⁶⁹ abgegeben, die Vertriebsmethoden von Milchnahrungsmitteln für Kleinkinder regeln sollte. Hierbei waren die Argumente eines freien Marktzutritts gegen gesundheitspolitische Argumente abzuwägen. Der Wettbewerbsrat hat in seinem Gutachten⁷⁰ einen ausgewogenen Weg gefunden, nach dem der ausschließliche Vertrieb von Milchnahrungsmitteln für Kleinkinder über Apotheken für Produkte für Kinder unter einem Jahr gerechtfertigt

ist. Die verabschiedete Verordnung hat den Gedanken des Wettbewerbsrates Rechnung getragen⁷¹.

In zwei Gutachten in Anwendung von Art. 5 WVO zu kommunalen Marktordnungen, bei denen der Zutritt zwangsläufig durch den zur Verfügung stehenden Raum beschränkt war, hat der Wettbewerbsrat Regelungen moniert, die ohne sachlichen Grund den Marktzutritt für Newcomer zu Gunsten bereits etablierter Marktbeschicker oder ihrer Angehörigen behinderten⁷².

Der Wettbewerbsrat gab darüber hinaus drei Gutachten nach Art. 1 WVO⁷³ zu Preiskontrollregelungen in den Überseegebieten Frankreichs ab.

Insgesamt - und damit kann der Kreis zur Einleitung geschlossen werden - verzeichnet die französische Wettbewerbspolitik kontinuierliche Fortschritte, auch wenn Einzelentscheidungen durchaus zur Kritik herausfordern.

Die Diskussion um die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle hat u. a. gezeigt, daß nicht nur Rechtsnormen, sondern auch eine geeignete Kopplung von Normen, Verfahren und Institutionen entscheidend für eine Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik sind. Die Jahresberichte des französischen Wettbewerbsrates werden zu dieser Frage auch weiterhin empirisches Material beisteuern.

66 Vgl. auch *Monopolkommission*, Sondergutachten: Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle 1989, Tz. 180 zur Einrichtung einer europäischen Wettbewerbsbehörde, in Tz. 178 sieht die Monopolkommission Genehmigungsmöglichkeiten nur bei Rationalisierungsvorteilen, die die Nachteile für den Wettbewerb übertreffen.

67 So auch *Immenga*, Fusionskontrolle: Deutsche Konzeption und Erfahrungen, in: Institutionen und Grundfragen des Wettbewerbsrechts, Referate des 6. deutsch-französischen Juristentreffens in Paris vom 20. - 21. 11. 1987, 1988, S. 125 ff., S. 150.

68 Vgl. ausführlich *Weber*, Consultation pour Avis du Conseil de la Concurrence, *Revue de la Concurrence et de la Consommation*, 48, 1989 S. 8 ff.

69 Drei weitere Gutachten nach Art. 6 WVO sind im Jahresbericht für 1988 noch nicht veröffentlicht worden, vgl. Jahresbericht für 1988, S. XV, Fn. 62.

70 Gutachten Nr. 88-A-08, Anlage 82 zum Jahresbericht für 1988 vgl. auch *Jugement du Tribunal de Grande Instance de Paris*, 6. 6. 1989 - Wirtschaftsministerium c/ *Wyeth-France* - und den Kommentar von *Bravard*, *Revue de la Concurrence et de la Consommation* 50, 1989, S. 22 f.

71 Vgl. Jahresbericht für 1988, S. XVII.

72 Vgl. Gutachten Nr. 88-A-06, Anlage Nr. 81 zum Jahresbericht für 1988 und Gutachten Nr. 88-A-16, Anlage Nr. 88 zum Jahresbericht für 1988.

73 Gutachten Nr. 88-A-03, Anlage 78 zum Jahresbericht für 1988, Gutachten Nr. 88-A-04, Anlage 79 zum Jahresbericht für 1988, das dritte Gutachten ist im Jahresbericht für 1988 noch nicht veröffentlicht worden, vgl. Jahresbericht für 1988, S. XV, Fn. 61.

UN-Kaufrechtsübereinkommen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr

Anmerkung zu LG Stuttgart vom 31. 8. 1989, RIW 1989 S. 984 in diesem Heft

Von Rechtsanwalt Dr. Herbert ASAM, München

Stichworte: Deutsch-italienischer Kaufvertrag / Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf / Mängelrüge / Rechtzeitigkeit / Zinsen / Anwendbares Recht

Das Landgericht Stuttgart befaßt sich im Urteil vom 31. 8. 1989 mit drei, in der Praxis sehr wichtigen Fragen zur Anwendung des Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 (VKNÜ) im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, die im Rahmen dieser Urteilsanmerkung einer kurzen Nachbetrachtung unterzogen werden sollen.

1. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr seit 1. 1. 1989

a) Zur Rechtslage in Italien und in der Bundesrepublik Deutschland

Das Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 ist in Italien am 1. 1. 1988 in Kraft getreten¹. Mit Ablauf des 31. 12. 1987 wurden die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. 7. 1964 in Italien außer Kraft gesetzt².

Am 14. 7. 1989 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Zustimmungsgesetz vom 5. 7. 1979 zum Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen in Teilen in Kraft getreten³. Ehe das VNKÜ als solches in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten kann, ist zunächst die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen (Art. 91 Abs. 4 VNKÜ) und sind gleichzeitig die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. 7. 1964 zu kündigen (Art. 99 Abs. 3 VNKÜ). Frühestens 12 Monate nach Notifikation dieser Kündigungen kann das VNKÜ dann auch in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten (Art. 99 Abs. 6 VNKÜ i. V. mit Art. XII des Haager Übereinkommens vom 1. 7. 1964). Nach der Praxis in den bisherigen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist zu erwarten, daß das UN-Kaufrechtsübereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland am 1. 1. 1991 in Kraft treten wird.

Da Italien mit Ablauf des 31. 12. 1987 nicht mehr Vertragsstaat der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. 7. 1964 ist finden auf deutsch-italienische Kaufverträge, die ab dem 1. 1. 1988 geschlossen wurden, nicht mehr die Einheitlichen Kaufgesetze Anwendung, weil Art. 1 Abs. 1 EKG voraussetzt, daß sich die Niederlassungen der Kaufvertragsparteien im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten befinden müssen⁴.

b) Die Anwendungsvoraussetzung des Art. 1 Abs. 1 b VNKÜ

Obwohl im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Italien seit 1. 1. 1988 unmittelbar kein Einheitliches Kaufrecht mehr gilt, kann es im deutsch-italienischen Rechtsverkehr gleichwohl zur Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. 4. 1980 kommen. Dieses findet nämlich nach seinem Art. 1 Abs. 1 b auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, auch dann Anwendung, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts des Forumstaates zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats des Übereinkommens führen⁵. Das bedeutet, daß sich die Niederlassungen der Kaufvertragsparteien nicht notwendig in einem Vertragsstaat des Übereinkommens befinden müssen. Keine Rolle spielt es auch, ob der Forumstaat, dessen Kollisionsrecht zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führt, selbst Vertragsstaat ist oder nicht⁶. Einen Vorbehalt nach Art. 95 VNKÜ gegen Art. 1 Abs. 1 b VNKÜ hat Italien nicht erklärt⁷. Ob die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Art. 2 des Zustimmungsgesetzes vom 5. 7. 1989 einen Teilvorbehalt nach Art. 95 VNKÜ erklären wird, der die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 b im Verhältnis zu solchen Vertragsstaaten ausschließt, die ihrerseits einen Vorbehalt nach Art. 95 VNKÜ erklärt haben, bleibt abzuwarten⁸.

c) Deutsch-italienischer Kaufvertrag vor deutschem Forum

Liegt ein deutsch-italienischer Kaufvertrag einem deutschen Gericht zur Beurteilung vor, so hat der deutsche Richter zunächst festzustellen, ob der Abschluß des Kaufvertrages in die Zeit ab dem 1. 1. 1988 fällt. Ist dies der Fall, dann hat der deutsche Richter nach den kollisionsrechtlichen Vorschriften der Art. 27 ff. EGBGB das auf den Kaufvertrag und sein Zustandekommen anwendbare Recht zu bestimmen⁹. In Ermangelung einer Rechtswahl (Art. 27 EGBGB) erfolgt die kollisionsrechtliche Anknüpfung auf der Grund-

lage des Art. 28 EGBGB, dessen Abs. 1 darauf abstellt, zu welchem Staat der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Nach der Vermutung des Art. 28 Abs. 2 EGBGB, wonach der Vertrag die engsten Verbindungen mit demjenigen Staat hat, in dem der Schuldner, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine gewerbliche Niederlassung hat, findet auf einen Kaufvertrag in der Regel das Recht des Verkäuferlandes Anwendung¹⁰. Bei dieser Verweisung handelt es sich gemäß Art. 35 Abs. 1 EGBGB um eine Sachnormverweisung¹¹. Im konkreten Fall, da der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung in Italien hatte, hat das Landgericht Stuttgart also zutreffend das italienische Recht als Vertragsstatut festgestellt und über Art. 1 Abs. 1 b VNKÜ das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. 4. 1980 als Teil des italienischen Rechts auf den Kaufvertrag zur Anwendung gebracht¹².

2. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers

Außer zu den Anwendungsvoraussetzungen hat das LG Stuttgart im Urteil vom 31. 8. 1989 auch zu den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des deutschen Käufers unter der Geltung italienischen Vertragsstatuts Stellung genommen. Dabei hat es zutreffend auf die Regelungen des Art. 32 Abs. 2 EGBGB und des § 377 HGB hingewiesen, ohne jedoch deren Bedeutung für die konkrete Falllösung und die damit verbundenen Probleme näher darzulegen.

a) Die Bedeutung des Art. 32 Abs. 2 EGBGB

Solange das UN-Kaufrechtsübereinkommen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr nicht unmittelbar über Art. 1 Abs. 1 a VNKÜ, sondern nur mittelbar über die Vorschaltlösung des Art. 1 Abs. 1 b VNKÜ als Teil des durch die Art. 27 ff. EGBGB berufenen italienischen Vertragsstatuts zur Anwendung kommt, hat ein deutsches Gericht Art. 32 Abs. 2 EGBGB als Teil des bei der Falllösung anwendbaren deutschen Internationalen Privatrechts zu beachten. Die Bedeutung des Art. 32 Abs. 2 EGBGB liegt nun darin, daß hiernach in Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger „im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen“ das Recht des „Staates, in dem die

3 BGBl. 1989 II S. 586, 587; IPRax 1989 S. 335; gleichzeitig wurden das EKG und das EKAG aufgehoben und Übergangsvorschriften erlassen.

4 Kindler, RIW 1988 S. 780 ff.; OLG Hamburg, 22. 11. 1988, IPRax 1989 S. 247 mit Anm. Jayme; OLG Koblenz, 3. 3. 1989, RIW 1989 S. 310; Reinhardt, Jahrbuch für italienisches Recht, Bd. 2 (1989) S. 70.

5 Schlechtriem, JZ 1988 S. 1039; Kindler, RIW 1988 S. 777 f.; Vekas, IPRax 1987 S. 343 f.; Jayme in: Bianca/Bonell, Commentary on the International Sales Law, 1987, Anm. 3 zu Art. 1 VNKÜ; Siehr, RabelsZ 52 (1988) S. 587 ff., 596.

6 Vekas, IPRax 1987 S. 344; Czerwenka, Rechtsanwendungsprobleme im internationalen Kaufrecht, 1988, S. 155 ff., 162, 163.

7 Herber, RIW 1987, S. 341.

8 Nach Art. 2 des Zustimmungsgesetzes vom 5. 7. 1989 bleibt Art. 1 Abs. 1 b VNKÜ außer Betracht, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Staates führen, der eine Vorbehaltserklärung nach Art. 95 VNKÜ abgegeben hat; nach Meinung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucksache 11/3076 vom 7. 10. 1988, S. 6) handelt es sich bei Art. 2 des Zustimmungsgesetzes lediglich um eine Auslegungsregel.

9 Kindler, RIW 1988 S. 777. Auf Kaufverträge, die vor dem 1. 1. 1988 geschlossen wurden, findet weiterhin das EKG Anwendung; vgl. BGH, 5. 7. 1989, RIW 1989 S. 742.

10 Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 4. Aufl. 1988, Rdnr. 405.

11 Eine Rückverweisung findet sonach entgegen Art. 4 Abs. 1 EGBGB nicht statt; Reithmann/Martiny (Fn. 10), Rdnr. 119.

12 Reinhardt (Fn. 4), S. 71; Kindler, RIW 1988, S. 777; Piltz, NJW 1989 S. 615 ff.; Herber, RIW 1987 S. 340.

1 Gazzetta Ufficiale Nr. 45 v. 24. 2. 1987; BGBl. 1987 II S. 231, 232; Kindler, RIW 1988 S. 780 ff.; Text des Übereinkommens bei Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 4. Aufl. 1988, S. 115 ff.

2 Gazzetta Ufficiale Nr. 45 v. 24. 2. 1987; BGBl. 1987 II S. 231, 232.

Erfüllung“ erfolgt, „zu berücksichtigen“ ist. Nach Art. 32 Abs. 2 EGBGB kann es also hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers zu einer Art Sonderanknüpfung kommen, bei der das Vertragsstatut um die am Ort der Erfüllung geltenden Vorschriften zu ergänzen ist. Der vom Landgericht Stuttgart in diesem Zusammenhang gegebene Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 VNKÜ erscheint unzutreffend, weil die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers im Übereinkommen selbst abschließend geregelt werden, es sich dabei also um keinen Fall der Lückenfüllung im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens handelt¹³.

b) Zur Auslegung des Art. 32 Abs. 2 EGBGB

aa) „Ort der Erfüllung“

Art. 32 Abs. 2 EGBGB nimmt Bezug auf das Recht des „Staates, in dem die Erfüllung erfolgt“. Dieser „Ort der Erfüllung“ ist nicht identisch mit dem nach dem Vertragsstatut zu bestimmenden Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung, der sich in der Regel am Sitz des Verkäufers befindet¹⁴. Zu verstehen ist darunter vielmehr der Ort des tatsächlichen Erfüllungseintritts, also derjenige Ort, an dem der Käufer tatsächlich die Möglichkeit erhält, die Ware zu untersuchen, Mängel der Ware festzustellen und diese Mängel zu rügen¹⁵. Der so definierte „Ort der Erfüllung“ wird sich in der Regel am Sitz des Käufers befinden. Er kann sich im Einzelfall, etwa bei einem Streckengeschäft oder bei einer Holschuld, jedoch auch an einem anderen Ort befinden, so daß das Gericht im konkreten Fall nicht umhin kommt Feststellungen hierüber zu treffen.

bb) „Berücksichtigung“

Der in Art. 32 Abs. 2 EGBGB verwendete Begriff der „Berücksichtigung“, der sich auch in § 12 AGB-Gesetz findet, ist rechtstechnisch nicht fixiert, nur schwer definierbar und im konkreten Fall kaum zu handhaben¹⁶. Es handelt sich dabei um keine Sonderanknüpfung im eigentlichen Sinn. Man hat darunter zu verstehen haben, daß das Gericht vom Vertragsstatut ausgehend dessen Regeln um jene am Ort des tatsächlichen Erfüllungseintritts ergänzt oder modifiziert¹⁷.

cc) „Im Fall mangelhafter Erfüllung zu treffende Maßnahmen“

Zu den im Fall mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen im Sinne des Art. 32 Abs. 2 EGBGB gehören u. a. die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers¹⁸.

e) „Berücksichtigung“ deutschen Rechts unter der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens

Im konkreten Einzelfall stellt sich vor allem die Frage, welche Konsequenzen die Berücksichtigung deutschen Rechts für die Regelung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach den Art. 38 ff. VNKÜ hat.

aa) Untersuchung der Ware, Frist

Was die Untersuchung der Ware angeht, so enthält Art. 38 Abs. 1 VNKÜ keine Regelung über die Art und Weise der Untersuchung. Art. 38 Abs. 4 EKG enthält hierzu die Bestimmung, daß sich die Form der Untersuchung nach der Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach dem Recht oder den Gebräuchen des Ortes, an dem die Untersuchung vorzunehmen ist, bestimmt.

Grundsätzlich ist, was die Art und Weise der Untersuchung angeht, Art. 38 Abs. 1 VNKÜ durch Art. 9 VNKÜ zu ergänzen. Unter der Geltung des Art. 32 Abs. 2 EGBGB ist im kaufmännischen Rechtsverkehr § 377 Abs. 1 HGB mit der

Folge zu berücksichtigen, daß die in Art. 38 Abs. 1 VNKÜ vorgesehene Untersuchung „soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich“ zu erfolgen hat. Die an eine ordnungsgemäße Untersuchung danach zu stellenden Anforderungen bestimmen gleichzeitig den Zeitraum für die Untersuchung und damit den Beginn der Rügefrist. Die an eine ordentliche Untersuchung zu stellenden Anforderungen sind auf Grund einer Interessenabwägung zu konkretisieren, wobei Faktoren wie Kosten, Zeitaufwand, Erfordernis technischer Kenntnisse und technischer Vorbereitungen zu berücksichtigen sind. Im konkreten Fall kann es auch beim Fehlen eines entsprechenden Handelsbrauchs auf die sachliche Notwendigkeit und die Zumutbarkeit einer bestimmten Art der Untersuchung ankommen¹⁹. Dabei sind hinsichtlich Art und Ausmaß der gebotenen Untersuchung an den fachmännischen Käufer in der Regel weitergehende Anforderungen zu stellen als an den Nichtfachmann²⁰.

Hinsichtlich der Untersuchungsfrist bestimmt Art. 38 Abs. 1 VNKÜ, daß der Käufer die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen hat, wie es die Umstände erlauben. Berücksichtigt man bei der Bestimmung der Untersuchungsfrist nach Art. 38 Abs. 1 VNKÜ den in § 377 Abs. 1 HGB für die Untersuchung maßgeblichen Begriff der „Unverzüglichkeit“, dann bedeutet dies, daß der Begriff der „kurzen Frist“ nach Art. 38 Abs. 1 VNKÜ im Interesse der Schnelligkeit des Handelsverkehrs streng auszulegen ist und daß schon eine geringe, bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang vermeidbare Nachlässigkeit eine sich der Untersuchung anschließende Rüge als verspätet erscheinen lassen kann. Im Einzelfall ist auf die Art der Ware (Konsumgüter, verderbliche Ware, schwieriges technisches Gerät) ebenso abzustellen, wie auf den Grad der Offenheit der Mängel. In der Regel dürfte eine Frist von drei Werktagen ab Erhalt der Ware ausreichend sein, um Mängel der Ware feststellen zu können.

bb) Mängelanzeige - Frist und Inhalt

Der Untersuchung der Ware hat sich nach Art. 39 Abs. 1 VNKÜ die Anzeige der Mängel, die festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, innerhalb einer „angemessenen Frist“ anzuschließen. Auch bei der Auslegung des Begriffs der „angemessenen Frist“ ist der in § 377 Abs. 1 und Abs. 3 HGB verwendete Begriff der „Unverzüglichkeit“ zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung des Begriffs der „Angemessenheit“ ist sonach zu prüfen, ob der Käufer eine Vertragswidrigkeit der Ware ohne schuldhaftes Zögern angezeigt, also die im beiderseitigen Interesse an einer schnellen, möglichst reibungslosen Abwicklung von Geschäften bestehenden kaufmännischen Sorgfaltspflichten eingehalten hat²¹. Dabei gilt, daß ohne eine Untersuchung erkennbare Mängel ohne Vorschaltung der sonst zu beachtenden Untersuchungsfrist ohne Zögern zu rügen sind²². Je nach Art der festgestellten oder feststellbaren Mängel wird man im Regelfall eine Frist von bis zu fünf Tagen ab Erhalt der Ware bzw. Entdeckung oder Entdeckbar-

13 Zur Lückenfüllung vgl. *Stoll*, FS für Ferid, 1988, S. 494 ff.

14 Sowohl § 269 Abs. 1 BGB, als auch Art. 1510 Codice Civile, Art. 19 EKG und Art. 31 VNKÜ sehen als Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung den Sitz des Verkäufers vor.

15 *Reithmann/Martiny* (Fn. 10), Rdnr. 201; *Kegel*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 1987, S. 394.

16 In diesem Sinne *Sonnenberger*, FS für Ferid, 1978, S. 385; *Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, S. 229.

17 *Palandt/Heldrich*, BGB, 48. Aufl. 1989, Anm. 2 zu Art. 35 EGBGB; *Reithmann/Martiny* (Fn. 10), Rdnr. 201; *Kegel* (Fn. 15), S. 394.

18 *Kegel* (Fn. 15), S. 394.

19 *BGH*, 3. 12. 1975, NJW 1976 S. 625 f.

20 *RGZ* 59 S. 75.

21 *BGH*, 3. 12. 1975, NJW 1976 S. 625; *BGH*, 16. 9. 1987, BGHZ 101 S. 337 ff., 345 = NJW 1988 S. 52 ff. = BB 1987 S. 2336.

22 *RGZ* 73 S. 168.

keit der Ware als für die Mängelanzeige angemessen und ausreichend betrachten müssen²³. Diese Frist dürfte in der Regel genügen, damit der Käufer sich für ein bestimmtes, aus der mangelhaften Lieferung ergebendes Rechtsmittel entscheiden und seine Mängelanzeige in einer Art. 39 Abs. 1 VNKÜ entsprechenden Weise formulieren kann.

Was den Inhalt der Mängelanzeige angeht, so bestimmt Art. 39 Abs. 1 VNKÜ, daß der Käufer die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen hat. Hierzu ergeben sich aus der Berücksichtigung des § 377 HGB keine Besonderheiten. Denn es herrscht in der Rechtsprechung Einigkeit, daß auch nach dieser Vorschrift der Verkäufer der Anzeige Art und Umfang der Mängel entnehmen können muß²⁴. Im entscheidenden Fall hielt das Landgericht Stuttgart zutreffend einen Zeitraum von 15 Tagen zwischen Anlieferung der Ware und Mängelanzeige für zu lang, um von einer Wahrung der in Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 VNKÜ geregelten Fristen unter Berücksichtigung des § 377 HGB ausgehen zu können. Da es sich um offene Mängel handelte, die der Käufer bei einer sich der Anlieferung unmittelbar anschließenden, sorgfältigen Untersuchung sogleich hätte feststellen und rügen können, hätte dem Käufer allenfalls eine Frist von fünf Tagen zugebilligt werden können, um seine Obliegenheit zur Anzeige der Mängel „innerhalb angemessener Frist“ zu erfüllen.

d) Verjährung

Die Frage der Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Käufers war in dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall nicht entscheidungserheblich. Dennoch lohnt es sich, hierzu einige Worte zu verlieren, weil das UN-Kaufrechtsübereinkommen keine dem Art. 49 EKG entsprechende Verjährungsregelung enthält²⁵. Die Ausschlussfrist des Art. 39 Abs. 2 VNKÜ entspricht der des Art. 39 Abs. 1 Satz 3 EKG und bezieht sich lediglich auf den Fall, daß der Käufer innerhalb der Zweijahresfrist eine Vertragswidrigkeit nicht angezeigt hat²⁶. Das UN-Übereinkommen vom 14. 6. 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf²⁷ ist zwar am 1. 8. 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten²⁸. Jedoch haben mit Ausnahme von Norwegen bislang westliche Industriestaaten das Übereinkommen weder ratifiziert, noch sind sie ihm beigetreten²⁹.

Da die Verjährung im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht geregelt ist, ist sie gemäß Art. 7 Abs. 2 VNKÜ nach dem Recht zu beurteilen, das nach den Regeln des Internationalen Privatrechts auf den Kaufvertrag im übrigen anzuwenden ist. Damit ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche dem Vertragsstatut zu entnehmen³⁰. In dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall hätte sich die Verjährung also nach dem Recht des Codice Civile gerichtet. Bei Anwendung deutschen Vertragsstatuts richtet sie sich nach den §§ 477, 478 BGB.

aa) Verjährung nach italienischem Recht

Die Verjährungsfrist beträgt nach Art. 1495 Abs. 3 Codice Civile ein Jahr und beginnt mit der Übergabe der Ware. Wie bei § 478 BGB kann der Käufer auch bei Art. 1495 Abs. 3 Codice Civile dem Verkäufer seine Gewährleistungsansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist einredeweise entgegenhalten, wenn er die Mängel rechtzeitig und vor Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist angezeigt hat.

bb) Verjährung nach deutschem Recht

Unter der Geltung deutschen Vertragsstatuts gelten die §§ 477, 478 BGB mit der Folge, daß die Gewährleistungsansprüche des Käufers innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die mit der Ablieferung der Ware beginnt, verjähren. Art. 3 des Zustimmungsgesetzes vom 5. 7. 1989 zum UN-Kaufrechtsübereinkommen enthält zur Frage der Verjährung die Regelung, daß die §§ 477 und 478 BGB entsprechend mit der

Maßgabe anzuwenden sind, daß die in § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Frist mit dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Käufer gemäß Art. 39 VNKÜ die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer anzeigt. Art. 3 tritt jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem das UN-Kaufrechtsübereinkommen selbst für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird. Bis zu diesem Tag beginnt die Verjährungsfrist noch mit dem Tag der Ablieferung der Ware zu laufen und nicht mit dem Tag der Mängelanzeige³¹.

3. Der Zinsanspruch nach Art. 74, 78 VNKÜ

Im Urteil vom 31. 8. 1989 nimmt das Landgericht Stuttgart auch zu der in der Praxis äußerst wichtigen Frage des Zinsanspruchs des Verkäufers bei verspäteter Kaufpreiszahlung Stellung. Im konkreten Fall hatte der Verkäufer auf die von ihm geltend gemachte, in italienischer Währung ausgedrückte Kaufpreisforderung Fälligkeitszinsen in Höhe von 1% über dem Diskontsatz der italienischen Staatsbank gefordert. Diese Zinsen hat das Landgericht Stuttgart dem Verkäufer – im Ergebnis zutreffend – ohne konkreten Nachweis zugesprochen. Die unzureichende gesetzliche Ausgangslage hätte eine eingehendere Beschäftigung mit dem Problem des Zinsanspruchs unter der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wünschenswert erscheinen lassen.

a) Die gesetzliche Ausgangslage

Anders als das EKG in Art. 83 enthält das UN-Kaufrechtsübereinkommen keine Bestimmung, die dem Gläubiger Fälligkeitszinsen in einer bestimmten Höhe zuspricht. Nach Art. 78 VNKÜ hat die Kaufvertragspartei, die es versäumt, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, der anderen Kaufvertragspartei für diese Beträge Fälligkeitszinsen³² zu entrichten, unbeschadet eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 74 VNKÜ.

b) Zur Höhe des Zinsanspruchs nach Art. 78 VNKÜ

In welcher Höhe der Zinsanspruch besteht, geht aus Art. 78 VNKÜ nicht hervor. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die in Art. 78 VNKÜ enthaltene Lücke über Art. 7 Abs. 2 VNKÜ und damit über das nach dem IPR des Forumstaates zu ermittelnde Vertragsstatut zu schließen. Das Vertragsstatut ist es sonach, dem der sich aus Art. 78 VNKÜ ergebende gesetzliche Zinssatz zu entnehmen ist³³.

23 Zur Rügefrist unter der Geltung des Art. 39 EKG vgl. die Rechtsprechungsübersicht bei *Schlechtriem/Magnus*, Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAKG, 1987, S. 240 ff.; außerdem *OLG Köln*, 27. 10. 1984, RIW 1985 S. 404 f.; *BGH* 2. 6. 1982, NJW 1982 S. 2730, 2732; *BGH*, 31. 5. 1989, NJW 1989 S. 2532, 2533.

24 *Baumbach/Duden/Hopt, HGB*, 27. Aufl. 1987, Anm. 4 D zu § 377; *BGH*, 18. 6. 1986, NJW 1986 S. 3136, 3137.

25 Bei der Jahresfrist des Art. 49 EKG handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Ablauf weder unterbrochen noch gehemmt werden kann und die nationalen Verjährungsvorschriften vorgeht; vgl. *OLG Hamm*, 17. 10. 1984, NJW 1985 S. 567 = RIW 1985 S. 242; *OLG München*, 25. 11. 1980, RIW 1982 S. 54 f.

26 *Sono* in: *Bianca/Bonell*, Commentary on the International Sales Law, 1987, Anm. 2.6. zu Art. 39 VNKÜ.

27 Hierzu *Landfermann*, *RabelsZ* 39 (1975) S. 253 ff.; *Beß*, RIW 1975 S. 130 ff.

28 *Engler*, AW-Recht im Außenhandel Nr. 109 (26. 4. 1989), S. 1 ff.

29 Folgende Staaten haben das Übereinkommen bisher ratifiziert: Ägypten, Argentinien, CSSR, Domenikanische Republik, Ghana, Jugoslawien, Mexiko, Norwegen, Sambia, Ungarn.

30 *Stoll* (Fn. 13), S. 508 unterstellt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche als „typische Rest-Frage“ des UN-Kaufrechts dem Recht des Verkäufers.

31 Zu den Anpassungsproblemen vgl. *Stoll* (Fn. 13), S. 508, 509.

32 Zu Art. 83, 60 EKG vgl. *BGH*, 4. 12. 1985, NJW 1986 S. 1429 ff.

33 *Herber*, RIW 1980 S. 607; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht, 1981, S. 94; *ders.*, JZ 1988 S. 1047; *Stoll* in: *Schlechtriem* (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, 1987, S. 280 (Anknüpfung an Verkäuferland); *Stoll* (Fn. 13), S. 510 (Anknüpfung an Käuferland).

Ist italienisches Recht Vertragsstatut, so ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus Art. 1284 Abs. 1 Codice Civile und beträgt ohne Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft der Parteien und auf die Art der Geldforderung 5% p. a.³⁴.

c) Der weitergehende Zinsanspruch nach Art. 74 VNKÜ

Über den vermuteten Zinsschaden des Art. 78 VNKÜ hinaus hat der Verkäufer nach Art. 74 VNKÜ auch Anspruch auf Ersatz des vorhersehbaren weitergehenden Zinsschadens. Dieser kann bekanntlich daraus entstehen, daß der Verkäufer den Kaufpreis nicht gewinnbringend anlegen konnte oder daß er als Folge der Nichtzahlung Kredit aufnehmen mußte. Im Rahmen des nach Art. 74 VNKÜ zu führenden Schadensnachweises sind dem Verkäufer mit Hilfe der Grundsätze des Anscheinsbeweises und mit Hilfe der Grundsätze über die richterliche Schadensschätzung Beweiserleichterungen zu schaffen³⁵. Dies gilt sowohl für den Nachweis der Kreditaufnahme als solcher, als auch für den Nachweis der Kausalität zwischen verspäteter Kaufpreiszahlung und einer erfolgten Kreditaufnahme und für den Nachweis der Schadenshöhe. Hiervon ist das Landgericht Stuttgart offenbar, wenngleich ohne nähere Begründung, ausgegangen.

Bei international tätigen Unternehmen, die im Rahmen abgeschlossener Kaufverträge vorleisten und ihren Kunden damit Lieferantenkredite einräumen, kann man in der Regel davon ausgehen, daß diese zur Vorfinanzierung ihrer Gemeinkosten, ihrer Herstellungskosten und ihrer Vertriebskosten mit Bankkrediten in Höhe ihrer vorfinanzierten Außenstände arbeiten³⁶. Es dürfte sich als der Ausnahmefall darstellen, daß solche im Export tätigen und einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen über ein derartiges Maß an Liquidität verfügen, daß sie ihre generell und aus Anlaß der konkreten Vertragsdurchführung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren in der Lage sind. Was die Höhe der Verzinsung angeht, so erscheint ein Abstellen auf den im Verkäuferland geltenden Diskontsatz angebracht. Dieser stellt nämlich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Italien ein getreues Abbild der jeweils aktuellen Zinssituation auf dem freien Kapitalmarkt dar. Art. 38 EKG geht hiervon ebenso aus, wie die Regelungen des gesetzlichen Zinssatzes in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft³⁷. Die Erfahrung lehrt, daß die Kreditzinsen und selbst die sogenannten „Prime-Rates“ – soweit feststellbar – niemals unter dem Niveau des jeweiligen Diskontsatzes im Land der Kreditaufnahme liegen, der Kreditnehmer also in der Regel einen über dem Diskontsatz liegenden Zinssatz für den aufgenommenen Kredit an die kreditgewährende Bank zu zahlen hat. Begehrt der Verkäufer die Verurteilung des Käufers zur Zahlung eines bestimmten Zinssatzes für einen bestimmten Zeitraum, dann hat er diesen Zinssatz darzulegen und – etwa durch Vorlage einer Bescheinigung der Deutschen Bundesbank – nachzuweisen. Begehrt er hingegen allgemein die Verurteilung des Käufers zur Zahlung von Zinsen „in Höhe des Diskontsatzes“ seines Landes, so kann das Gericht diesem Antrag ohne weiteren Nachweis stattgeben³⁸. Der

klagende Verkäufer hat in diesem Fall den konkreten Zinssatz erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung nachzuweisen³⁹.

In Übereinstimmung mit Teilen der deutschen Rechtsprechung zu Art. 83 EKG⁴⁰ sollten dem Verkäufer jedoch nicht undifferenziert Zinsen in Höhe des Diskontsatzes seines Landes auf die Kaufpreisforderung zugesprochen werden. Vielmehr muß auf die geltend gemachte Vertragswahrung abgestellt werden. Ist die Vertragswahrung mit der Heimatwahrung des Verkäufers identisch, dann kann eine Anknüpfung an den Diskontsatz im Verkäuferland ohne Einschränkung erfolgen. Sind Vertragswahrung und Heimatwahrung des Verkäufers hingegen verschieden, so kann der Verkäufer Zinsen auf seine Kaufpreisforderung nur auf den zum Fälligkeitszeitpunkt umgerechneten Betrag seiner Heimatwahrung verlangen, weil der Diskontsatz währungsspezifische Eigenheiten aufweist und der Verkäufer in der Regel Kredite in seiner Heimatwahrung aufnehmen wird.

d) Die Lösung des LG Stuttgart

Das Landgericht Stuttgart geht in seinem Urteil vom 31. 8. 1989 insofern einen bemerkenswerten Weg, als es von Art. 78 VNKÜ ausgehend⁴¹ einen Zinszahlungsanspruch des Verkäufers bejaht und bei der Höhe der Zinsen nicht den im Vertragsstatut geregelten gesetzlichen Zinssatz ermittelt, sondern – unter Einbeziehung der in Art. 74 VNKÜ enthaltenen Schadensersatzregelung – die im Land des Verkäufers üblichen Zinssätze, im konkreten Fall den im Verkäuferland geltenden Diskontsatz zur Bestimmung der Zinshöhe heranzieht. Es muß bezweifelt werden, ob dies der dogmatisch richtige Weg zur Ermittlung der dem Verkäufer zuzurechnenden Fälligkeitszinsen ist. Zu hoffen bleibt jedoch, daß die Entscheidung des Landgericht Stuttgart den Weg weisen wird zu einer ebenso realitätsnahen Zinsrechtsprechung, wie sie durch die praxisfreundliche Regelung des Art. 83 EKG ermöglicht wurde.

34 *Asam*, Instrumente des Inflationsausgleichs im italienischen und deutschen Privatrecht, 1984, S. 68 f.

35 Es handelt sich hierbei um Fragen des Prozeßrechts, die sich nach der *lex fori* beantworten; vgl. *Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, 1987, Rdnrn. 2050 ff., 2065, 2079 ff.

36 Vgl. in diesem Sinne *OLG Schleswig*, 21. 12. 1954, NJW 1955 S. 425.

37 Spanien hat mit dem am 4. 7. 1984 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 24/84 vom 29. 6. 1984 eine Anknüpfung der gesetzlichen Zinssätze an den Diskontsatz ebenso hergestellt (RIW 1984 S. 654 f.) wie Frankreich dies durch Gesetz Nr. 75/619 vom 11. 7. 1975 getan hat (*Laborde*, RIW 1988 S. 566; *Asam*, [Fn. 34], S. 76 f.). Zu Reformvorschlägen im deutschen Recht vgl. *Gelhaar*, NJW 1980 S. 1372 ff. und NJW 1981 S. 859; *Peters*, ZRP 1980 S. 90 ff.

38 Ähnlich wie im Fall des Art. 49 Nr. 2 WG und des Art. 46 Nr. 2 ScheckG.

39 Etwa durch eine Bestätigung der Deutschen Bundesbank oder einer Landeszentralbank über die Entwicklung des Diskontsatzes im Verkäuferland.

40 *OLG Düsseldorf*, 27. 11. 1980, WM 1981 S. 1237 = DB 1981 S. 1612; *OLG Düsseldorf*, 13. 1. 1988, Jahrbuch für italienisches Recht, Bd. 2 (1989) S. 125 ff.; *OLG Koblenz*, 6. 2. 1987 S. 313; a. A. *KG Berlin*, 30. 4. 1984, IPRax 1984 S. 324 = RIW 1985 S. 76; *LG Karlsruhe*, 16. 2. 1987, NJW 1987 S. 2165.

41 Das Gericht erwähnt Art. 78 VNKÜ nicht ausdrücklich, geht jedoch erkennbar von der dort enthaltenen Regelung aus.

Produkthaftpflicht in der Luftfahrt – Der ausländische Kläger vor US-amerikanischen Gerichten

Von Professor Dr. Elmar GIEMULLA und Thomas WENZLER, Köln

A. Vorbemerkung

In den letzten Jahren macht die Luftfahrt mehr und mehr – leider auch negative – Schlagzeilen. Der rasante Anstieg

der Flugbewegungen führt nicht nur zu Verteilungskämpfen um das immer knapper werdende Wirtschaftsgut „Luft- raum“, sondern auch zu einer unbefriedigten Nachfrage nach